Bereich Abwassertechnik

Erftverband
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Mario Mezger
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Abteilung Technische Dienste
Ihr Ansprechpartner Eveline Szymanski
Durchwahl (0 22 71) 88-13 24
Telefax (0 22 71) 88-19 10
Unser Zeichen Szy / A 1 80501 /
E-Mail bauleitplanung @erftverband.de

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 26. März 2008
**Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Meckenheim, Merler Keil“**
Ihr Schreiben vom: 12.03.2008, Ihr Zeichen: 60.1/622-27/85(2)

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 26.10.2007 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Heidermann

Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Vorsitzender des Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach
DVGW ISO 9001 DVGW ISO 14001
Qualitäts- und Umweltmanagement

DWA TSM BESTÄTIGT
Technisches Sicherheitsmanagement

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
**Regionalniederlassung Ville-Eifel**
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
31. März 2008
EINGANG

**Regionalniederlassung Ville-Eifel**

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(115/08)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.03.2008

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil", 2. Änderung; Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**
**hier: Ihr Schreiben vom 12.03.08; Az: 60.1/622-27/85(2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Bauliche Ergänzungen oder Knotenpunktumgestaltungen an den vorhandenen Kreuzungen mit Landesstraßen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim, sofern sich die verkehrlichen Veränderungen eindeutig der Bauleitplanung zuordnen lassen.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 565 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

# Polizeipräsidium Bonn

Polizeipräsidium Bonn - Postfach 2838 - 53018 Bonn

Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn

Bearbeitung: **KHK Schürmann**
Dienststelle: **Kommissariat Vorbeugung**
**Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de**
Zimmer: 0.139 PP
Durchwahl: (0228) 15- **4861**
Fax: (0228) 15- **1230**
Aktenzeichen: 62.02.03
**Ihr Zeichen:** 60.1/622-27/85(2)

Stadt Meckenheim
Stradtplanung
z.H. Herrn Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Bonn, 01.04.2008

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) BauGB verweise ich auf meine Stellungnahme vom 18.10.2007.

Ergänzend zu Punkt 1.3.8 auf Seite 3 der textlichen Festsetzung weise ich daraufhin, dass bei der Begrünung von überdachten Stellplätzen angebrachte Rankhilfen (Rankgitter) bzw. die Pflanzen selbst als Aufsteigehilfe benutzt werden können, um auf diesem Weg erreichbare Fenster im 1. OG zu Einbruchszwecken anzugreifen.

i.A.i.V.

Borjans, EKHK

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Meckenheim
z.H. Herr Mezger
Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim

| | |
|---|---|
| Ihre Referenzen | 60.1/622-27/85(2) |
| Ihr Ansprechpartner | DTNP/West/PTI 21/PuB 2, Rolf Güttes |
| Durchwahl | +49 02251-9561152, Fax +49 02251-9561195 |
| Datum | 01. April 2008 |
| Betrifft | Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“ |

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Gerd Wolter

i. A.
Vera Kipar

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Hausanschrift Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Telekontakte Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662
IBAN: DE0959010066 166095662, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Geschäftsführung Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

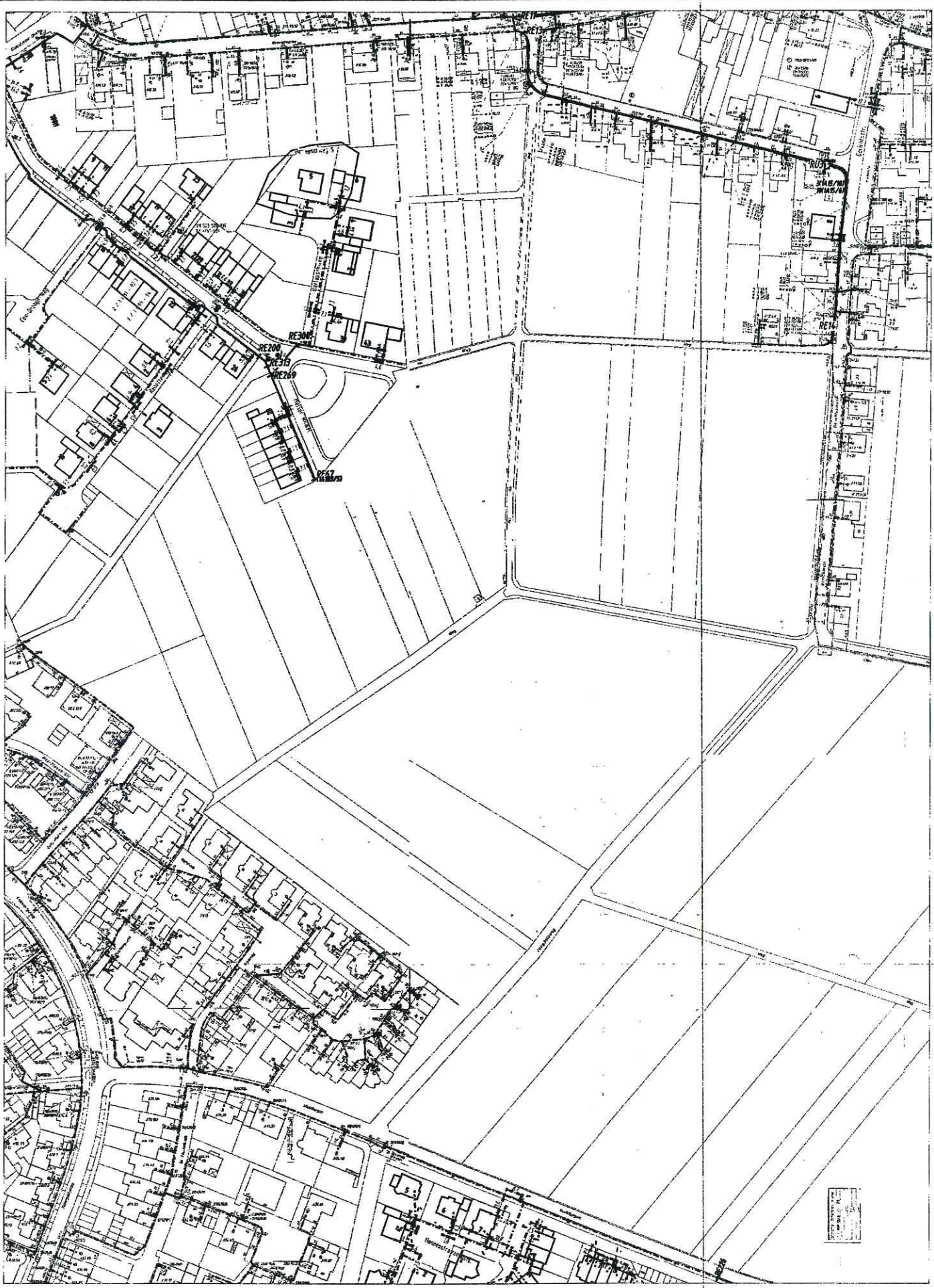


| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| AT/Vh-Bez.: | Kein aktiver Auftrag | | | AT/Vh-Nr.: | Kein aktiver Auftrag |
| T NL | West (Bochum) | | | | |
| PTI | Dünen | | | | |
| DVB | Meckenheim | Asd | 1 | | |
| Bemerkung: | | VeB | 229A | Sicht | Lagestan |
| | | Name | Kipar.Vera | Maßstab | 1:1250 |
| | | Datum | 01.04.2006 | Blatt | 1 |

T-Com

Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45 – 03 – 03
Ord-Nr.: West1_C_022_08_a

Düsseldorf, 10. April 2008
Telefon: (0211) 959 – 2264
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: RAR Stappert
E-Mail:
wbvwestdezernatIII4 toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
15. April 2008
EINGANG

Per Mail vorab an:
mario.mezger@meckenheim.de

Betreff: Bauleitplanung;
hier: 2. Änderung BPL Nr. 85 "Merler Keil"

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.03.08 - Az 60.1/622-27/85(2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Oberhalb des Plangebietes für o.a. Bebauungsplan verläuft eine militärisch genutzte Fm-Trasse. Um Beeinträchtigungen dieser Trasse auszuschließen darf eine Bauhöhe von 15 m über Grund nicht überschritten werden.

Gemäß Nr. 4.4.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 85, 2. Änderung wird eine Firsthöhe von 11,5 m nicht überschritten. Ich gehe daher davon aus, dass eine max. Bauhöhe von baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – von 15 m über Grund nicht erreicht wird.

Sollte dieses – entgegen meiner Annahme – doch der Fall sein, bitte ich in jedem Einzelfall – vor Erteilung einer Baugenehmigung – Einvernehmen mit mir herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Siems

LANDSCHAFTS VERBAND RHEINLAND LVR

Stadt Meckenheim
25. April 2008
EINGANG

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Mezger
Bahnhofstraße 22 u. 25
53340 Meckenheim

**Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege**

Datum und Zeichen bitte stets angeben
22.04.2008
333.45- 87.1/03-001

Frau Ermert
Tel.: (02 28) 98 34- 187
Fax: (02 21) 82 84- 0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil"; 2. Änderung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 12.03.2008; Zeichen: 60.1/622-27/85(2)

Sehr geehrter Herr Mezger,

leider war es nicht möglich, im Rahmen der durch die Auslegung der o.a. Planung vorgegebenen Frist eine Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit der Bodendenkmäler abzugeben, da die in der Fläche erforderliche und mit Schreiben vom 16.11.2007 begründete Prospektion und damit die Erfassung der Kulturgüter nicht abgeschlossen ist. Um jedoch eine Prognose zur Betroffenheit der Kulturgüter zu ermöglichen, hier ein Zwischenergebnis:
Bis auf ca. 1 ,5 ha im Norden des Plangebietes, die aufgrund mangelnder Vorbereitung nicht prospektierbar waren, konnten alle in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen begangen werden. Flächen, die als Baumschule, Wiesen etc. genutzt werden, mussten ausgeklammert werden, da die Begehung hier kein verlässliches Ergebnis liefern kann. Dass sich Funde auf der Geländeoberfläche zeigen, ist nämlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflugtätigkeit zu sehen. Wenn Bodendenkmäler in einer Fläche erhalten sind, werden oberflächennahe Teile durch den Pflug erfasst, aus dem Zusammenhang gelöst und dabei an die Oberfläche befördert. Da die archäologische Befunde (Siedlungsstrukturen) tiefer reichen, bleiben diese regelmäßig unter der Eingriffszone des Pfluges intakt.
Insgesamt wurden im Verlauf dieses Frühjahrs ca. 4,5 ha des 11 ha großen Plangebietes begangen. Dabei zeichnete sich im Nordwesten der Fläche (PR 2008/0057) eine Konzentration vorgeschichtlicher Funde ab, deren Einmessung jedoch noch aussteht. Darüber hinaus ist auf den Flächen PR 2008/0056 und 0057 eine dichte homogene Streuung hochmittelalterlicher Keramik zu erkennen. Zudem wurden auf der Fläche PR 2008/0058 einige vorgeschichtliche Keramikstücke ausgesteckt, die ebenfalls noch der Einmessung bedürfen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die westlich anschließende Fläche, die am 07.04. 08 mangels Vorbereitung nicht begehbar war, in die Prospektion einzubeziehen.

Hinweise auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler zeichnen sich demnach in den Flächen PR 2008/0056 und 0057 ab, möglicherweise jedoch auch im Bereich der Fläche PR 2008/0058. Um diese Ausgangssituation bewerten zu können, muss zunächst das Ergebnis der Einzelfundeinmessung abgewartet werden.

Festzustellen bleibt bei dem jetzt vorliegenden Untersuchungsstand, dass durch die Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler betroffen sind, die entscheidungserheblich und damit abwägungsrelevant sein werden.
Sobald das Ergebnis der Prospektion ausgewertet ist, sollte daher ein Abstimmungsgespräch stattfinden, bei dem die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmäler fixiert werden können. Ich verweise diesbezüglich auf § 11 DSchG NW.

Unabhängig hiervon, muss der Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut ergänzt bzw. abgeändert werden, da sich bereits jetzt entscheidungserhebliche Auswirkungen abzeichnen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Ermert

Anlage

Meckenheim "Merler Keil"
B-Plan 85, 2. Änderung

AZ: 87.1/03-001

M 1:5000

LANDSCHAFTS VERBAND RHEINLAND LVR

Rheinische Bodendenkmalpflege · Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

**Rheinische Bodendenkmalpflege**

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Mezger
Bahnhofstraße 22 u. 25
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
20. Nov. 2008
EINGANG

Datum und Zeichen bitte stets angeben
18.11.2008
333.45- 87.1/03-001

Frau Ermert
Tel.: (02 28) 98 34- 187
Fax: (02 21) 82 84- 0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil"; 2. Änderung
Ergebnis der archäologischen Sachverhaltesermittlung

Sehr geehrter Herr Mezger,

im Bereich des o.a. Bebauungsplanes wurde zwischenzeitlich eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt
Vorausgegangen war eine Intensivbegehung der Fläche mit Einzelfundeinmessung durch die LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland. Bei dieser Begehung wurde im südlichen Teil des Plangebietes ein dichter homogener Keramikschleier festgestellt. Dabei wurden auf einer Fläche von 2,24 ha insgesamt 628 Scherben des 12./13. Jhs. aufgelesen. Ein leichtes Ausdünnen des dichten Keramikschleiers wurde am nordöstlichen Rand der Fläche festgestellt .

Grundsätzlich sind derartige Fundkonzentrationen ein Hinweis auf im Boden erhaltene Siedlungsreste. Zahlreiche Untersuchungen haben bestätigt, dass es sich regelmäßig bei dem an der Oberfläche erkennbaren Fundmaterial um aufgepflügte Teile eines im Boden erhaltenen Bodendenkmals handelt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch der Bodenaufbau. Da in situ erhaltene Bodendenkmäler einen intakten Bodenaufbau voraussetzen, muss dieser durch Geosondagen überprüft werden. Daher wurden in der Fläche zunächst kleine Geosondagen angelegt. Diese zeigten einen intakten Bodenaufbau, was im Ergebnis als ein weiteres Indiz für die Erhaltung von Bodendenkmälern zu werten war. Erst nach dieser Prüfung wurden in der Fläche die für eine Sachverhaltsermittlung erforderlichen großen Sondagschnitte angelegt und diese lieferten nun aufgrund der Ausgangssituation ein äußerst ungewöhnliches Ergebnis: Keine Hinweise auf erhaltene Siedlungsstrukturen, also Bodendenkmäler.
Aus welchen Gründen die Indizienlage hier so von der Norm abweicht, lässt sich schwer begründen. Evt. wurde im Rahmen der landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gezielt in einem Bereich ein geringer Bodenauftrag vorgenommen, der vom ursprünglichen Standort der Siedlungsstelle verlagert wurde.

Fest steht, dass das Ergebnis der Untersuchungen abwägungsrelevante Tatsachen in Bezug auf Bodendenkmäler für diese Planung ausschließt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler aufgedeckt wurden, bleibt die Meldepflicht und das Veränderungsverbot gemäß §§ 15, 16 DSchG NW unter Hinzuziehung der LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland.
Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Ermert

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

**Amt 61 : Planung**
**Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung**
Klaus Dohrmann
**Zimmer:** A 12.03
**Telefon:** 02241/13-2323
**Telefax:** 02241/13-2430
**E-Mail:** klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| 12.03.2008 60.1/622-27/85(2) | 61.2 – Do. | 28.04.2008 |

**Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung**
**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur vor bezeichneten Planung werden keine Anregungen vorgebracht.

Hinweise:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis –Amt 66- anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag